

# Referentenentwurf

## Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024

### (Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – HBG 2023/2024)

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

Das Sächsische Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Anwendung der Sächsischen Bauordnung“.
  - b) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Gewässerschutzbeauftragte“.
  - c) Die Angabe zu § 91 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 91 Abgabepflicht

§ 91a Bemessungsgrundlage

§ 91b Abgabermittlung und Informationspflicht

§ 91c Verrechnung

§ 91d Ermäßigung

§ 91e Festsetzung und Erhebung

§ 91f Übergangsregelung

§ 91g Verwendung“.
  - d) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefasst:

„§ 94 Messnetzbeobachtung“.
  - e) Die Angabe zu § 101b wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 101b Vertretung“.
  - f) Die Angabe zu Anlage 5 wird gestrichen.

2. In § 15 Satz 3 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
3. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „von jedermann“ gestrichen.
4. In § 26 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „ingenieurtechnischen“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
5. In § 52 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „anzuschließenden“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
6. § 53 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. zur Verminderung der Schadstofffracht nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 WHG eine abwassertechnische Einrichtung eingebaut, betrieben sowie regelmäßig gewartet und überprüft wird, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Europäische Technische Bewertung nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 04.04.2011, S. 5), oder sonstige Bauartzulassung nach § 55 Absatz 4 vorliegt, die die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt,“.
7. § 57 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bauvorhabens“ die Wörter „eine Entwurfsverfasserin oder“ eingefügt und nach den Wörtern „Unternehmer und“ die Wörter „eine Bauleiterin oder“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „einem“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „eine Entwurfsverfasserin oder“ und nach den Wörtern „Entwurfsverfasser und“ die Wörter „eine Bauleiterin oder“ eingefügt.
8. In § 58 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„ § 58

Anwendung der Sächsischen Bauordnung“.

9. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 60

Gewässerschutzbeauftragte“.

- b) In Satz 1 wird das Wort „Einen“ durch die Wörter „Eine Gewässerschutzbeauftragte oder einen“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtsstellung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

10. In § 72 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „durch jedermann“ gestrichen.
11. In § 77 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „jedermann“ gestrichen und das Wort „nehmen“ durch die Wörter „genommen werden“ ersetzt.
12. In § 85 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Weisungsbefugnis“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ und nach dem Wort „von“ die Wörter „dieser oder“ eingefügt.
13. In § 86 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Verpflichtung der“ die Wörter „Teilnehmerinnen und“ eingefügt.
14. § 88 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „jeder oder“ und nach dem Wort „gestattet,“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei darf die Einsichtnahme in solche Urkunden, die die Berechtigten gegenüber der für die Entscheidungen über das Rechtsverhältnis zuständigen Behörde oder gegenüber der für die Führung des Wasserbuchs zuständigen Behörde als geheim zu halten bezeichnet haben, nur mit Zustimmung der Berechtigten gewährt werden.“
15. § 91 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 91

#### Abgabepflicht

- (1) Für die Benutzung eines Gewässers gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserentnahme) wird eine Wasserentnahmeabgabe festgesetzt und erhoben. Tagebaurestgewässer und Baggerseen gelten dabei als oberirdische Gewässer.
- (2) Eine Abgabepflicht besteht nicht für:
  1. erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen im Sinne des § 8 Absatz 2 und 3 sowie der §§ 25, 26 und 46 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 40,
  2. Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zur unmittelbaren Wasserkraftnutzung,
  3. Wasserentnahmen zur unmittelbaren Wärmeengewinnung, soweit das entnommene Wasser nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis dem Gewässer wieder zugeführt wird,
  4. Wasserentnahmen für Zwecke der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung,
  5. Wasserentnahmen, bei denen die Entnahmemenge insgesamt weniger als 2 000 m<sup>3</sup> im Kalenderjahr beträgt, und
  6. Wasserentnahmen, soweit diese zur Gefahrenabwehr oder zur Ordnung des Wasserhaushaltes angeordnet oder zugelassen wurden und der Gewässerbenutzer die Notwendigkeit der Entnahme nicht verursacht hat.

- (3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 das Wasser auch zu einem anderen, dort nicht genannten Zweck verwendet, so wird insoweit die Wasserentnahmeabgabe festgesetzt und erhoben.“

16. Nach § 91 werden die folgenden §§ 91a bis 91g eingefügt:

### „§ 91a

#### Bemessungsgrundlage

- (1) Die Wasserentnahmeabgabe bemisst sich nach Grund- oder Oberflächenwasserentnahmen und der Menge des entnommenen Wassers.
- (2) Der Abgabesatz für Grundwasserentnahmen beträgt 0,056 Euro je Kubikmeter und der Abgabesatz für Oberflächenwasserentnahmen beträgt 0,017 Euro je Kubikmeter.
- (3) Jährlich zum 1. Januar, beginnend mit dem 1. Januar 2025, verändern sich die Abgabesätze für Grundwasser- oder Oberflächenwasserentnahmen um die durchschnittliche vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen festgestellte Inflationsrate der ersten Hälfte des vorangehenden Jahres. Die sich daraus ergebenden Abgabesätze werden auf bis zu drei Dezimalstellen gerundet. Dabei wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde. Die neuen Abgabesätze werden Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft rechtzeitig vor dem 1. Januar eines Jahres im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

### § 91b

#### Abgabeermittlung und Informationspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben bis zum 31. März des Jahres nach der Wasserentnahme unaufgefordert eine Erklärung über die zur Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe erforderlichen Angaben abzugeben. Die Erklärung muss Angaben zum Gewässerbenutzer, zum benutzten Gewässer, zur Entnahmestelle, zum Entnahmezeitraum, zur Entnahmemenge, zu den Verwendungszwecken und zur Erlaubnis, Bewilligung, einem alten Recht oder einer alten Befugnis enthalten.
- (2) Für die Erklärung ist ein von der oberen Wasserbehörde zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden.
- (3) Wer abgabepflichtig ist, hat die Entnahmeanlage mit einem geeigneten Mengemessgerät auszurüsten. Die Mengemessergebnisse sind aufzuzeichnen und der Erklärung nach Absatz 1 beizufügen. Sie sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.
- (4) Der zuständigen unteren Wasserbehörde sind bis zum 31. März zwei Jahre nach der Wasserentnahme die der Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe zugrunde gelegten Wassermengen mitzuteilen.

### § 91c

#### Verrechnung

- (1) Werden Anlagen zur Kreislaufnutzung oder Wiederverwendung von Wasser errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung der Entnahmemenge um mindestens 10 Prozent erwarten lässt, sind auf Antrag der Abgabepflichtigen die für die Errichtung oder Erweiterung entstandenen Aufwendungen mit der Wasserentnahmeabgabe zu verrechnen, die in drei Kalenderjahren vor dem geplanten Termin der Inbetriebnahme der Anlagen geschuldet ist. Ist die Wasserentnahmeabgabe bereits entrichtet worden, entsteht ein entsprechender unverzinslicher Rückzahlungsanspruch.
- (2) Der nach Absatz 1 Satz 1 zunächst verrechnete Teil der Wasserentnahmeabgabe ist festzusetzen und zu erheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder die Minderung der Entnahmemenge um 10 Prozent, bezogen auf die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Antrags, nicht erreicht wird. Die nach Satz 1 festgesetzte und erhobene Wasserentnahmeabgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit des nicht verrechneten Teils der Wasserentnahmeabgabe an entsprechend § 238 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), der zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verzinsen.
- (3) Bei gleichzeitiger Verrechnung von Aufwendungen mit der Abwasserabgabe nach § 10 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, darf die Summe der zu verrechnenden Abgaben die Summe der Aufwendungen nicht überschreiten.
- (4) Für den Antrag ist ein von der oberen Wasserbehörde zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden. Dabei sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

### § 91d

#### Ermäßigung

- (1) Die zuständige Wasserbehörde hat unbeschadet der Möglichkeit zur niedrigeren Festsetzung nach § 91e Absatz 6 in Verbindung mit § 163 der Abgabenordnung die Wasserentnahmeabgabe für den Veranlagungszeitraum auf Antrag um 75 Prozent zu ermäßigen, wenn ohne Ermäßigung wasserwirtschaftliche, ökologische oder sonstige öffentliche Belange gefährdet wären. Die Ermäßigung darf bei Grundwasserentnahme nur gewährt werden, wenn die Verwendung von Oberflächenwasser unzumutbar ist.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Eintritt der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides zulässig.

### § 91e

#### Festsetzung und Erhebung

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Wasserentnahmeabgabe wird jährlich durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Wasserentnahmeabgabe ist einen Monat nach Zustellung des Festsetzungs- und Erhebungsbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die festzusetzende Wasserentnahmeabgabe ist auf den nächstliegenden Cent abzurunden.
- (4) Für die Durchführung des Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.
- (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungs- und Erhebungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 91f

### Übergangsregelung

Für die Erklärungspflicht, die Zahlungspflicht und das Erhebungsverfahren der Wasserentnahmeabgabe bis einschließlich zum Veranlagungsjahr 2022 ist abweichend von § 91b Absatz 1 und 2, § 91e Absatz 1 bis 3 sowie § 91e Absatz 4 für das Erhebungsverfahren die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wasserentnahmeabgabe nach § 91 des Sächsischen Wassergesetzes vom 10. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1444), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, anzuwenden.

## § 91g

### Verwendung

Das Aufkommen aus der Wasserentnahmeabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung und der Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustandes, dem Hochwasserschutz unter ökologischen Gesichtspunkten und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen, zweckgebunden zu verwenden. Der durch den Vollzug der §§ 91 bis 91f entstehende Verwaltungsaufwand ist aus dem Aufkommen der Abgabe für die Wasserentnahme zu decken.“

17. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## „§ 94

### Messnetzbeobachtung“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ehrenamtliche“ die Wörter „Messnetzbeobachterinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Messnetzbeobachterinnen oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Messnetzbeobachterinnen oder“ eingefügt.

- e) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „erhalten die“ die Wörter „Messnetzbeobachterinnen und“ eingefügt.
18. In § 105 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der Urkundsbeamtin oder“ eingefügt.
19. In § 111 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „eines anerkannten Sachverständigen“ durch die Wörter „anerkannter Sachverständiger“ ersetzt.
20. In § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Sachverständige“ durch die Wörter „die Sachverständigen“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
21. In § 121 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „durch jedermann“ gestrichen.
22. § 122 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 16 werden nach den Wörtern „anzeigt, als“ die Wörter „Entwurfsverfasserin oder“ und nach den Wörtern „lässt oder als“ die Wörter „Bauleiterin oder“ eingefügt.
- b) In Nummer 24 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 25 wird angefügt:
- „25. der Erklärungspflicht des § 91b Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt sowie die festgesetzten Wasserentnahmeabgaben trotz mit Fristsetzung verbundener Mahnung nicht entrichtet.“
23. Die Anlage 5 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung

§ 2 Satz 1 Nummer 35 der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, S. 484), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „35. Den Vollzug der Regelungen über die Wasserentnahmeabgabe nach §§ 91 bis 91g SächsWG“.

## Artikel 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 des Gesetzes tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wasserentnahmeabgabe nach § 91 des Sächsischen Wassergesetzes vom 10. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1444), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Ausgangslage**

Die Wasserentnahmeabgabe (WEA) wird seit Inkrafttreten des 1. Sächsischen Wassergesetzes am 13. März 1993 erhoben. Seither sind nur wenige Änderungen an dem Regelungsregime der WEA erfolgt. Wesentliche Änderungen waren dabei die Aufnahme des teilweisen Befreiungstatbestandes für die Freimachung und Freihaltung von Braunkohleletaubauen, die Einführung und in der Folge wieder rückwirkende Abschaffung der WEA für Wasserkraftanlagen sowie die Novellierung der Verrechnungs- und Ermäßigungsvorschriften. Die Abgabesätze sind seit 1993 unverändert. Es erfolgte kein Inflationsausgleich.

Die WEA hat sich als Lenkungsinstrument, aber auch in ihrer vollzugsunterstützenden Funktion grundsätzlich bewährt. Sie dient in Deutschland auch dazu, einen Beitrag zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) im Hinblick auf die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu leisten.

Eine umfassende Diskussion der WEA hat jedoch seit 1993 nicht stattgefunden und ist fast 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten dringend geboten. Sowohl der Katalog der Befreiungstatbestände, Fragen der Verrechnung, die Ermäßigung der Wasserentnahmeabgabe als auch die normierten Abgabesätze sind im Hinblick auf die Funktionentrias der WEA (Vorteilsausgleich, Lenkung und Finanzierung) und vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen mit einer zukünftig stärker werdenden Ressourcenknappheit auf den Prüfstand zu stellen. Auch der Blick über die Landesgrenzen Sachsens hinaus zeigt, dass im Ländervergleich das Potential der Wasserentnahmeabgabe noch nicht ausgeschöpft ist. Die sächsischen Abgabesätze für Grund- und Oberflächenwasserentnahmen liegen zumeist weit unter dem Durchschnitt der anderen Bundesländer. Gleichzeitig stellt die Europäische Kommission (EU-KOM) im Länderbericht Deutschland bereits seit mehreren Jahren fest, dass das Umweltsteueraufkommen in Deutschland nach wie vor zu den niedrigsten in der EU gehört. Die EU-KOM mahnt eine verstärkte Nutzung von Umweltsteuern an, um Umweltkosten zu internalisieren, Anreize für eine effiziente Ressourcennutzung zu schaffen und einen Beitrag zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele zu leisten. Der Sächsische Rechnungshof hielt bereits in seinem Jahresbericht 2012 eine Anhebung der Abgabesätze für erforderlich, um der Lenkungs- und Vorteilsausgleichfunktion der Wasserentnahmeabgabe gerecht zu werden. Darüber hinaus hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem Impulspapier vom Dezember 2020 u. a. die Ökologisierung des Abgabensystems sowie die Abschaffung umweltschädlicher Subventionen angemahnt.

Schließlich entsprechen einzelne Vorschriften des Gesetzes nicht den Anforderungen an eine geschlechtergerechte Sprache.

#### **II. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfes**

Die WEA muss angesichts dieser bestehenden Defizite und zukünftiger Herausforderungen in einer Reihe von wichtigen Punkten modernisiert und ergänzt werden. Dabei soll die Abgabe insbesondere im Hinblick auf ihre drei Hauptfunktionen, nämlich die wasserwirtschaftliche Lenkungswirkung, den Vorteilsausgleich und die Finanzierung eines nachhaltigen Gewässerschutzes, gestärkt werden. Ziel der beabsichtigten Novelle ist daher eine umfassende Modernisierung des Wasserentnahmeabgabenrechts. Angesichts geänderter wasserwirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist dies notwendig, um sicherzustellen, dass die WEA auch künftig ihre Funktionen wirksam erfüllen kann.



Die knappe natürliche Ressource Wasser ist aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das menschliche Leben, die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Natur ein wertvolles Gut der Allgemeinheit. Um dieses zu schützen und zu bewahren, schöpft die WEA den mit der Wasserbenutzung verbundenen Sondervorteil ab, setzt Anreize zu einem sparsamen Umgang mit dem Naturgut und ermöglicht durch die zweckgebundene Verwendung die Förderung von Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustandes dienen. Damit leistet die WEA einen Beitrag unter anderem für die Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Gleichzeitig wird damit auch die Möglichkeit eröffnet, die (kommunalen) Aufgabenträger am Aufkommen der WEA stärker zu beteiligen, um die zukünftig größer werdenden Herausforderungen im Hinblick auf die gebotenen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen.

Außerdem werden, dort wo erforderlich, die Vorschriften geschlechtergerecht formuliert.

### **III. Kompetenz des Landesgesetzgebers**

Bei dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) handelt es sich nicht mehr – wie in der Vergangenheit – um Rahmenrecht, sondern nunmehr um konkurrierende Gesetzgebung, die unmittelbar in den Ländern gilt (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes (GG)). Dies hat zur Folge, dass der Freistaat Sachsen gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG auf dem Gebiet des Wasserrechts – außerhalb des Rechts zur Abweichungsgesetzgebung gemäß Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 GG, - immer, aber auch nur dann Regelungen treffen darf, solange und soweit der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Ob und in welchem Umfang der Bund zu einem Regelungsbereich von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, muss im Einzelfall entschieden werden. Das Wasserhaushaltsgesetz enthält keine konkreten Regelungen zur Festsetzung und Erhebung einer Wasserentnahmeabgabe. Lediglich in § 6a WHG werden in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen postuliert. Diese Grundsätze werden im Rahmen des Gesetzentwurfes beachtet. Darüber hinaus bestehen keine Einschränkungen in der Kompetenz des Landesgesetzgebers.

### **IV. Wesentlicher Inhalt**

Mit vorliegendem Gesetzentwurf wird § 91 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) grundsätzlich novelliert. § 91 SächsWG und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wasserentnahmeabgabe nach § 91 des Sächsischen Wassergesetzes (WEAVO) werden in den neuen §§ 91 bis 91g SächsWG zusammengeführt. So kann gleichzeitig die WEAVO außer Kraft treten, was der Deregulierung dient.

Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist insbesondere die Streichung einzelner Befreiungstatbestände (Entnahmen von Heilquellenwasser und Wasserentnahmen zur Freimachung und Freihaltung von Braunkohlelagerstätten), die Überprüfung bzw. Anpassung der fortgeführten Befreiungstatbestände sowie die Aufhebung des Ermäßigungstatbestandes gemäß § 91 Absatz 11 Satz 1 SächsWG (keine Verringerung der Wasserentnahme auch bei Einhaltung des Standes der Technik). Die Verrechnung gemäß § 91 Absatz 10 SächsWG wird aufgrund deren Vollzugsuntauglichkeit gestrichen. Gleichzeitig werden die Abgabesätze grundsätzlich neu strukturiert. Zukünftig wird im Hinblick auf die Bemessung der Abgabesätze nur noch zwischen Grund- und Oberflächenwasserentnahmen differenziert. Um die Abgabesätze zukunftsfest zu gestalten, erfolgt ab dem 1. Januar 2025 jährlich eine Anpassung an die festgestellte Inflationsrate der ersten Hälfte des vorangehenden Jahres. Schließlich wurden, dort wo erforderlich, die Regelungen geschlechtergerecht formuliert.

Da mit der vorliegenden Gesetzesbegründung nur zu den Regelungen ausgeführt wird, die auch zum zukünftigen Normenkatalog gehören, soll an dieser Stelle kurz auf den Normenbestand eingegangen werden, der mit der Neufassung der Regelungen zur Wasserentnahmeabgabe entfällt:

### **1. Aufhebung der Befreiung der Entnahme von Heilquellenwasser (bisheriger § 91 Absatz 4 Nummer 2 SächsWG) und der Wasserentnahmen für die Freimachung und Freihaltung von Braunkohletagebauen (bisheriger § 91 Absatz 4 Nummer 6 SächsWG)**

An den Befreiungstatbeständen wird nicht mehr festgehalten. Es ist zwar unionsrechtlich zulässig, dass einzelne Wassernutzungen aus sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen von der Abgabepflicht freigestellt werden können. Zudem ist bereits höchstrichterlich entschieden, dass Abweichungen von der Abgabepflicht möglich sind. Sie müssen sich jedoch am Gleichheitssatz messen lassen und bedürfen daher eines besonderen sachlichen Grundes, der die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermag. Dabei steigen die Anforderungen an den Rechtfertigungsgrund mit Umfang und Ausmaß der Abweichung. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Befreiung der Wasserentnahme aus staatlich anerkannten Heilquellen nicht mehr rechtfertigen. Wer eine Heilquelle betreibt, erlangt einen abschöpfbaren Sondervorteil in Form von besonders schutzwürdigem Heilquellenwasser, mit welchem sehr sorgsam und sparsam umgegangen werden sollte. Gerade hier muss die Wasserentnahmeabgabe ihre Lenkungswirkung entfalten. Auch die Befreiung von Wasserentnahmen zur Freimachung und Freihaltung von Braunkohletagebauen ist zukünftig weder rechtlich geboten, noch vor dem Hintergrund der Abgabefunktionen sachgerecht. Denn damit sind keineswegs nur geringfügige Wasserentnahmen verbunden. Sie haben - ganz im Gegenteil - ein erhebliches Ausmaß. Des Weiteren kann hier keine fehlende Signifikanz festgestellt werden. Die Entnahmen haben vielmehr erhebliche mengenmäßige und qualitative Auswirkungen auf das jeweilige Entnahmegewässer. Auch Gemeinwohlerwägungen können zur Begründung der Befreiung nicht herangezogen werden, da die Gewässerbenutzer einen individuellen Sondervorteil erlangen und dabei keineswegs ausschließlich im Gemeinwohlinteresse handeln. Zudem kann die Wasserentnahmeabgabe auch im Bereich des Bergbaus vielfältige Lenkungswirkungen entfalten. So haben zahlreiche Entscheidungen des Gewässerbenutzers zur Örtlichkeit, zu den Ausmaßen eines Tagebaus, zum Beginn und zur Dauer der Förderung, zur Art, Priorisierung und zeitlichen Gesamtdauer von Sanierungsarbeiten unmittelbaren Einfluss auf die insgesamt anfallende Menge des benutzten Grundwassers und damit die zu zahlende Abgabe. Ebenso wenig rechtfertigen umwelt- und klimapolitische Gründe eine Befreiung. Die Abgabepflicht entspricht dem geplanten Kohleausstieg und dem Ansatz des EU-Emissionshandels, kostenwahre Preise für die Kohleverstromung zu etablieren. Schließlich können auch wirtschaftliche und soziale Erwägungen nicht für eine Befreiung ins Feld geführt werden. In Nordrhein-Westfalen ist seit dem Wegfall des dortigen Privilegs im Jahr 2011 keine Beeinträchtigung der Bergbauunternehmen erkennbar.

### **2. Wegfall der Verrechnung (bisheriger § 91 Absatz 10 SächsWG)**

Die Streichung des Verrechnungstatbestands dient der Entlastung des Abgabenvollzugs. Es besteht ein unauflöslicher Widerspruch zwischen den abgaberechtlichen Vorgaben einerseits und den fachlichen Gegebenheiten andererseits. So unterliegt der Anspruch aus dem bisherigen § 91 Absatz 10 Satz 3 SächsWG („Nacherhebungsanspruch“) auf der einen Seite rechtlich der fünfjährigen Festsetzungsverjährung. Auf der anderen Seite kann ein eindeutiger fachlicher Nachweis der Wirksamkeit gewässerschonender Maßnahmen auf die Gewässerbeschaffenheit nur schwierig geführt werden. Denn zum einen hängt die Wirksamkeit solcher Maßnahmen von den örtlichen Gegebenheiten (z. B. Bodenart), den Witterungsverhältnissen (Niederschlagsstärke und -häufigkeit) sowie der Maßnahme selbst (Maßnahmenintensität, sach- und fachgerechte Ausführung) ab. Zum anderen ist aufgrund der Vielzahl an auf die Gewässerbeschaffenheit einwirkenden Umwelteinflüssen, darunter

auch Maßnahmen anderer mit möglichen positiven Auswirkungen, eine eindeutige fachliche und rechtliche Bewertung der jeweiligen Verursachungsbeiträge kaum möglich. Im Rahmen des bisherigen § 91 Absatz 10 Satz 3 SächsWG ist jedoch nachzuweisen, dass die verrechnete Maßnahme kausal für die Verbesserung ist. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass nach dem Vorgesagten der Zeitpunkt des Eintritts der Verbesserung zum größten Teil nicht dem Einfluss des Maßnahmenträgers unterliegt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass verschiedene Maßnahmenträger zwar den gleichen Aufwand zur Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit betreiben, deren verbessernde Wirkung aufgrund der unterschiedlichen Umweltbedingungen aber in einigen Fällen vor dem Ablauf von fünf Jahren und in anderen erst danach eintreten. Es widerspräche dem Gleichheitssatz aus Artikel 3 GG, Artikel 18 Absatz 1 SächsVerf den einen die verrechnete Abgabe zu belassen und sie bei den anderen nachträglich festzusetzen.

### **3. Wegfall des Ermäßigungstatbestandes bei Einhaltung des Standes der Technik (bisheriger § 91 Absatz 11 Satz 1 SächsWG)**

Nach der derzeit geltenden Rechtslage gilt, dass die Wasserentnahmeabgabe um 75 Prozent zu ermäßigen ist, wenn auch bei Einhaltung des Standes der Technik die Wasserentnahme nicht mehr verringert werden kann. Hieran wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr festgehalten. Durch die vorliegende verhaltensbedingte Ermäßigung entstehen Konflikte mit den Abgabefunktionen: Sie reduziert den Umfang der Abschöpfung des Sondervorteils bei unverändertem Sondervorteil, wirkt auf beide Lenkungsaspekte (Zahlenmüssen und Vermeidenwollen) ein und führt zu Einnahmeausfällen der öffentlichen Hand. Diese Konflikte verschärfen sich noch dadurch, dass die Ermäßigung an eine Verhaltenserwartung geknüpft ist, die ohnehin Gegenstand des Abgabezwecks ist und daher durch ausreichend hohe Abgabesätze erreichbar wäre. Die Ermäßigung steht im Übrigen im Widerspruch zu dem Grundsatz „gleiche Abgabe für gleiche Entnahmen“ und stellt damit einen Wertungswiderspruch dar. Bereits heute wird bei einer Wasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung keine Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung stellt für eine Wasserentnahmeabgabe kein zwingendes Element für die Abgabengestaltung dar. Vielmehr kann diese unter vielerlei Gesichtspunkten kritisch hinterfragt werden. Auch ohne den Anreiz der Ermäßigung wird der Abgabepflichtige, um die Abgabelast zu senken, alle (wirtschaftlich verhältnismäßigen) Maßnahmen ergreifen, die eine Entnahmeverminderung bewirken. Hierfür bedarf es keines zusätzlichen Anreizes. Ohne den bisherigen Ermäßigungstatbestand besteht vielmehr zukünftig der Anreiz auch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen. Im derzeitigen Abgabevollzug ist sichtbar geworden, dass das angestrebte Ziel „Erreichung des Standes der Technik bei der Wasserentnahme“ im Hinblick auf „Großentnehmer“ bereits weitgehend erfüllt ist, sodass sich diesbezüglich die ursprüngliche Anreizwirkung mittlerweile zu einem Mitnahmeeffekt herauskristallisiert hat.

### **4. Wegfall der Ratenzahlungsmöglichkeit (bisheriger § 91 Absatz 6 Satz 3 und 4 SächsWG)**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nicht mehr an der Möglichkeit festgehalten, Abgaben ab jährlich 10 000 Euro in Raten zu begleichen. Durch diese Regelung wurden bisher Abgabepflichtige, die eine Abgabe von mehr als 10 000 Euro zahlen müssen, ungerechtfertigt privilegiert. Schuldner kleinerer Abgabebeträge müssen persönliche oder sachliche Stundungsgründe nachweisen, während Schuldnern größerer Abgabebeträge derzeit ohne weitere Prüfung antragsgemäß die Ratenzahlung bewilligt wird. Die in der Abgabenordnung (AO) bereits vorgesehene Möglichkeit der Stundung entsprechend § 222 AO ist vollkommen ausreichend. Danach kann die Abgabebehörde Ansprüche ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Auch die Abgabenordnung, die dem gesamten Vollzug der Wasserentnahmeabgabe als Verfahrensordnung zu Grunde liegt, kennt eine solche voraussetzungslose Ratenzahlungsregelung

nicht. Mit dem Streichen der Ratenzahlung wird die innere Systemgerechtigkeit wiederhergestellt. Gleichzeitig wird vermieden, dass dem Freistaat Sachsen als Abgabegläubiger in Folge einer Insolvenz nach Gewährung der Ratenzahlung Einnahmeverluste entstehen.

## **5. Wegfall einzelner Regelungen der WEAVO**

Durch die Integration der WEAVO ins Sächsische Wassergesetz wird § 1 WEAVO gegenstandslos und kann daher entfallen.

§ 2 Satz 2 WEAVO ist unnötig. Die Streichung dient der Deregulierung.

Des Weiteren wird künftig von der Möglichkeit des § 4 Absatz 2 WEAVO abgesehen, eine Vorauszahlung zu entrichten. Diese findet in der Vollzugspraxis praktisch keine Anwendung.

§ 3 Absatz 3 WEAVO ist unnötig. Die Streichung dient der Deregulierung.

Die Regelungen in § 4 Absatz 3 WEAVO sind nicht mehr erforderlich, da die Ratenzahlungsmöglichkeit entfällt.

## **V. Erfüllungsaufwand**

Bürgerinnen und Bürger sind durch die Neuregelungen nicht betroffen. Für sie ergibt sich daher kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 694.572 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 2.944.252 Euro. Der jährliche Personalaufwand reduziert sich um -11.258 Euro, der jährliche Sachaufwand um -172 Euro.

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe 19.370 Euro und 2.565 Euro einmaliger Sachaufwand. Der Personalaufwand reduziert sich pro Jahr um -1.961 Euro. Hinzu kommt eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwands von insgesamt -262 Euro.

### **1. Allgemeines/Vorbemerkungen**

Im Bereich der Verwaltung, also dem Verwaltungsvollzug durch die Landesdirektion Sachsen (Abgabebehörde) und der Fachaufsicht des SMEKUL, wurde der erforderliche Zeitaufwand geschätzt. Im Hinblick auf den Bereich der Wirtschaft wurde im Wesentlichen ein einfacher bzw. mittlerer Zeiteinsatz entsprechend der Zeitwerttabelle gemäß Ziffer II der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat gewählt.

Für den Personalaufwand der Verwaltung wird bei der Landesdirektion Sachsen grundsätzlich von der Ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (vergleichbare Entgeltgruppen 9 bis 12; 59,49 Euro je Stunde) und beim SMEKUL von der Zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (vergleichbare Entgeltgruppen 13 bis 15; 84,52 Euro je Stunde) ausgegangen. Zur Ermittlung des Personalaufwands der Wirtschaft wurde entweder der passende Wirtschaftsabschnitt in der Ziffer III der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat gewählt oder der Durchschnittswert aus verschiedenen passend erscheinenden Wirtschaftsabschnitten gebildet. Dabei wurde jeweils der Durchschnitt des Qualifikationsniveaus angesetzt, da aufseiten des Abgabepflichtigen mehrere Mitarbeiter - von der Sekretärin, über den technischen Mitarbeiter bis hin zum Geschäftsführer - zu unterschiedlichen Anteilen tätig werden.

Zur Ermittlung des Sachaufwands der Verwaltung wurde gemäß Ziffer II in Verbindung mit Anlage 2a der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die

Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) pro Stunde Personalaufwand eine Arbeitsstunde Sachkosten in Höhe von 7,87 Euro veranschlagt.

Besteht der Erfüllungsaufwand in einer Entlastung ist dies in den Tabellen mit einem Minus dargestellt.

Die Vorschriften ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des zu ändernden Sächsischen Wassergesetzes. Vorschriften des aktuell geltenden Sächsischen Wassergesetzes wurden durch den Zusatz „(alt)“ kenntlich gemacht.

## **2. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger sind durch die Neuregelungen nicht betroffen. Für sie ergibt sich daher kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **3. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 694.572 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 2.944.252 Euro. Der jährliche Personalaufwand reduziert sich um -11.258 Euro, der jährliche Sachaufwand um -172 Euro.

### **3.1 Streichung Befreiung Heilquellen**

Die Streichung der Befreiung für Heilquellen in § 91 Absatz 4 Nummer 2 SächsWG (alt) hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei 14 bekannten Heilquellen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 42 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 30,37 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt Kunst, Unterhaltung und Erholung) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 21 Euro.

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 68 Minuten pro Fall. Bei 14 bekannten Heilquellen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 15,9 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 30,37 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt Kunst, Unterhaltung und Erholung) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 483 Euro. Für Papier und Porto fallen zusätzlich Sachkosten in Höhe von 28 Euro pro Jahr an.

### **3.2 Streichung Befreiung Braunkohle**

Die Streichung der Befreiung für Braunkohleunternehmen in § 91 Absatz 4 Nummer 6 SächsWG (alt) hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei insgesamt acht Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 24 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 39,31 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 16 Euro.

### **3.3 § 91 Absatz 2 Nummer 3 (Wasserentnahmen zur unmittelbaren Wärmeengewinnung soweit es nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis dem Gewässer wieder zugeführt wird)**

Die Änderungen in § 91 Absatz 2 Nummer 3 betreffend die Wasserentnahme zur unmittelbaren Wärmeengewinnung führen zu einem einmaligen Personalaufwand von 50 Minuten. Bei vier Entnahmestellen zur unmittelbaren Wärmeengewinnung (Anzahl aller Entnahmestellen im Veranlagungsjahr 2019) beträgt der Zeitaufwand insgesamt 200 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 23,36 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt Erbringung von sonstigen Dienstleistungen) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 78 Euro.

### **3.4 § 91 Absatz 3 (Festsetzung und Erhebung der Abgabe, wenn in den Fällen des § 91 Absatz 2 das Wasser auch zu einem anderen, dort nicht genannten Zweck verwendet wird)**

Die Änderung in § 91 Absatz 3 hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei acht Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 24 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 28,43 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B und C entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 11 Euro.

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 17 Minuten pro Fall. Bei acht Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 2,3 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 28,43 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B und C entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 65 Euro.

### **3.5 § 91a Absatz 2 (Einheitlicher Abgabesatz für Grundwasser und Oberflächenwasser)**

Die Einführung eines einheitlichen Abgabesatzes für Grundwasser und Oberflächenwasser in § 91a Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei insgesamt 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 135 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 3.653 Euro.

### **3.6 § 91b Absatz 3 Satz 1 (Pflicht zur Ausrüstung mit einem Mengemessgerät)**

Die künftige Pflicht zur Ausrüstung mit einem Mengemessgerät gemäß § 91b Absatz 3 Satz 1 führt zu einem Mehraufwand bei geschätzt 1.070 Entnahmestellen ohne Mengemessgerät. Der Zeitaufwand umfasst die Beschaffung, die Beauftragung und die Installation der Messeinrichtung. Mangels anderer Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass 50 % der Abgabepflichtigen die Messeinrichtung selbst einbauen und 50 % eine Fremdfirma damit beauftragen.

Der Zeitaufwand für die Beschaffung und Selbstinstallation der Messeinrichtung wird auf 24 Stunden geschätzt. Bei 535 Fällen beträgt der einmalige Personalaufwand insgesamt 12.840 Stunden. Bei Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 26,17 Euro (Durchschnitt des mittleren Qualifikationsniveaus aus den Wirtschaftsabschnitten A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 336.023 Euro. Zusätzlich fallen Sachkosten in Höhe von 1.337.500 Euro für die Mengemessgeräte und notwendigen Zusatzteile (Leitungen, Ventile etc.) an. Dies entspricht 2.500 Euro pro Fall.

Der Zeitaufwand für die Beschaffung und die Beauftragung einer Fremdfirma wird ebenfalls auf 24 Stunden geschätzt. Bei 535 Fällen beträgt der einmalige Personalaufwand insgesamt 12.840 Stunden. Bei Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt aus den Durchschnitten der Wirtschaftsabschnitte A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 347.450 Euro. Zusätzlich fällt einmaliger Sachaufwand in Höhe von geschätzt 1.604.058 Euro an. Diese umfasst die in Rechnung gestellte Installation durch eine Fremdfirma in Höhe von 266.558 Euro (535 Fälle x Kosten in Höhe von 498,24 Euro) sowie 1.337.500 Euro für die Mengemessgeräte und notwendigen Zusatzteile.

### **3.7 § 91b Absatz 3 Satz 3 (Aufbewahrung der Mengemessergebnisse für mindestens sieben Jahre)**

Die Mengenergebnisse müssen künftig gemäß § 91b Absatz 3 Satz 3 für sieben Jahre aufbewahrt werden. Hierfür müssen sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei insgesamt 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 135 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 3.653 Euro. Zusätzlich fällt einmaliger Sachaufwand in Höhe von etwa 2.694 Euro für Aufbewahrungsordner an.

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2 Minuten pro Fall. Bei 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 89,8 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 2.430 Euro.

### **3.8 Streichung Verrechnung gemäß § 91 Absatz 10 SächsWG (alt)**

Die Streichung der Verrechnung gemäß § 91 Absatz 10 SächsWG (alt) führt zu einer Verringerung des Zeitaufwandes in Höhe von -498 Minuten. Bei zehn Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt -83 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwands um -2.246 Euro. Zudem entfallen Sachkosten für Ordner, Kopien und Zustellung in Höhe von -200 Euro pro Jahr.

### **3.9 Streichung Ermäßigung gemäß § 91 Absatz 11 Satz 1 und 2 SächsWG (alt)**

Die Streichung der Ermäßigung gemäß § 91 Absatz 11 Satz 1 und 2 SächsWG (alt) führt zu einer Verringerung des Zeitaufwandes in Höhe von -92 Minuten. Bei 289 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt -443,1 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwands von -11.990 Euro.

### **3.10 § 91d Absatz 2 (Ermäßigungsantrag ist nur bis zum Eintritt der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides zulässig)**

Die Änderung in § 91d Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei insgesamt zehn Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 30 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 14 Euro.

### **3.11 § 91f (Übergangsregelung)**

Die Übergangsregelung in § 91f hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand 135 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 3.653 Euro.

## **4 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe 19.370 Euro und 2.565 Euro einmaliger Sachaufwand. Der Personalaufwand reduziert sich pro Jahr um

-1.961 Euro. Hinzu kommt eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwands von insgesamt -262 Euro.

#### **4.1 Streichung Befreiung Heilquellen**

Die Streichung der Befreiung für Heilquellen hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 87 Minuten pro Fall. Bei 14 bekannten Heilquellen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 20,3 Stunden. Bei Personalkosten in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 1.208 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 160 Euro (20,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

#### **4.2 Streichung Befreiung Braunkohle**

Die Streichung der Befreiung für Braunkohleunternehmen hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

#### **4.3 § 91 Absatz 2 Nummer 3 (Wasserentnahmen zur unmittelbaren Wärmegewinnung soweit es nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis dem Gewässer wieder zugeführt wird)**

Die Änderung in § 91 Absatz 2 Nummer 3 betreffend die Wasserentnahme zur unmittelbaren Wärmegewinnung hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 5 Minuten anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 59 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten). Pro Fall entsteht zudem ein Personalaufwand in Höhe von 55 Minuten. Bei insgesamt vier Fällen (Anzahl aller Entnahmestellen zur unmittelbaren Wärmegewinnung im Veranlagungsjahr 2019) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand von insgesamt 3,7 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 220 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 29 Euro (3,7 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

#### **4.4 § 91 Absatz 3 (Festsetzung und Erhebung der Abgabe, wenn in den Fällen des § 91 Absatz 2 das Wasser auch zu einem anderen, dort nicht genannten Zweck verwendet wird)**

Die Änderung in § 91 Absatz 3 hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 5 Minuten pro Mitarbeiter anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 59 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten).



Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 25 Minuten pro Fall. Bei acht Fällen beträgt der Zeitaufwand etwa 3,3 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 196 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 26 Euro (3,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

#### **4.5 Streichung Ratenzahlung gemäß § 91 Absatz 6 Satz 3 und 4 SächsWG (alt)**

Die Streichung der Ratenzahlung in § 91 Absatz 6 Satz 3 und 4 SächsWG (alt) führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes in Höhe von -15 Minuten. Bei vier Fällen beträgt der eingesparte Zeitaufwand eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwands von -59 Euro. Hinzu kommt eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwands von -8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten).

#### **4.6 Streichung Verrechnung gemäß § 91 Absatz 10 SächsWG (alt)**

Die Streichung der Verrechnung gemäß § 91 Absatz 10 SächsWG (alt) führt zu einer Verringerung des Zeitaufwandes in Höhe von -1.160 Minuten. Bei zehn Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt -193,3 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von -11.499 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von -1.521 Euro (-193,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

#### **4.7 Streichung Ermäßigung gemäß § 91 Absatz 11 Satz 1 und 2 SächsWG (alt)**

Die Streichung der Ermäßigung gemäß § 91 Absatz 11 Satz 1 und 2 SächsWG (alt) führt zu einer Verringerung des Zeitaufwandes in Höhe von -270 Minuten. Bei 289 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt -1.300,5 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von -77.367 Euro. Hinzu kommt eine jährliche Reduzierung des Sachaufwands von -10.235 Euro (-1.300,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

#### **4.8 § 91a Absatz 2 (Einheitlicher Abgabesatz für Grundwasser und Oberflächenwasser)**

Die Einführung eines einheitlichen Abgabesatzes für Grundwasser und Oberflächenwasser in § 91a Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten). Pro Fall entsteht zudem ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 7 Minuten. Bei insgesamt 2.694 Fällen (Anzahl aller Entnahmestellen im Veranlagungsjahr 2019) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von insgesamt 314,3 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 18.698 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 2.474 Euro (314,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

#### **4.9 § 91a Absatz 3 (Anpassung an die jährliche Inflationsrate; Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt)**

Die Anpassung an die jährliche Inflationsrate gemäß § 91a Absatz 3 hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von

36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 7 Minuten pro Fall. Bei 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand 314,3 Stunden. Hinzu kommt ein geänderter Zeitaufwand von 60 Minuten pro Jahr für das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, welches den neuen Abgabesatz berechnen und dessen Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt veranlassen muss. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) bzw. 84,52 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.2) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 18.782 Euro (314,3 Stunden x 59,49 Euro + 84,52 Euro Personalkostensatz). Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 2.482 Euro (315,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

#### **4.10 § 91b Absatz 3 Satz 1 (Pflicht zur Ausrüstung mit einem Mengemessgerät)**

Die künftige Pflicht zur Ausrüstung mit einem Mengemessgerät gemäß § 91b Absatz 3 Satz 1 hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 5 Minuten pro Mitarbeiter anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 59 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten).

#### **4.11 § 91b Absatz 4 (Information der Wasserbehörde über tatsächliche Entnahmemengen)**

Die Mengemessergebnisse müssen künftig gemäß § 91b Absatz 4 der unteren Wasserbehörde übermittelt werden. Hierfür müssen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 5 Minuten pro Mitarbeiter anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 59 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten).

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 25 Minuten pro Fall. Bei 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 1.122,5 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 66.778 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 8.834 Euro (1.122,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

#### **4.12 § 91d Absatz 2 (Ermäßigungsantrag ist nur bis zum Eintritt der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides zulässig)**

Die Änderung in § 91d Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

#### **4.13 § 91f (Übergangsregelung)**

Die Übergangsregelung in § 91f hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 – Änderung des Inhaltsverzeichnisses**

Hierbei handelt es sich um die redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses in Folge der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Gesetz sowie der Einfügung der §§ 91a bis 91g und der Aufhebung der Anlage 5.

#### **Zu Nummer 2 bis 5 – Änderungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern**

Durch die Änderungen in den §§ 15, 17, 26 und 52 wird die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck gebracht.

#### **Zu Nummer 6 – Anpassung an die aktuelle Rechtslage**

Der Verweis auf das bereits außer Kraft getretene Bauproduktengesetz in § 53 SächsWG wurde gestrichen und durch die nunmehr einschlägige Rechtsgrundlage ersetzt.

#### **Zu Nummer 7 bis 14 – Änderungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern**

Durch die Änderungen in den §§ 57, 58, 60, 72, 77, 85, 86 und 88 wird die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck gebracht.

#### **Zu Nummer 15 - Neufassung des § 91 SächsWG**

Mit Nummer 2 wird § 91 SächsWG neu gefasst.

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 91 Absatz 1 SächsWG. Es wird jedoch zukünftig davon abgesehen, die abgabepflichtigen Benutzungstatbestände explizit aufzuzählen. Anstelle dessen wird zur Deregulierung auf das Bundesrecht verwiesen. Durch den Verweis auf § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 5 WHG ist das Abgaberecht im Gleichklang mit dem Ordnungsrecht. Dies dient der Harmonisierung wasserrechtlicher Begriffsbestimmungen und vermeidet unnötige Doppelregelungen. Damit ist keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine Klarstellung verbunden. Abgabepflichtig ist wie bisher, wer das Gewässer tatsächlich benutzt. Einer wirtschaftlichen Nutzung im Sinne einer Verwendung für einen bestimmten Zweck bedarf es dafür nicht.

Ergänzend werden die abgabepflichtigen Tatbestände zukünftig einheitlich mit „Wasserentnahme“ bezeichnet. Dies erleichtert das Verständnis für den Begriff „Wasserentnahmeabgabe“ und die folgende Formulierung der §§ 91 bis 91g SächsWG.

Bei der Ergänzung am Ende des Satzes „festgesetzt“ handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Der neu mit in Absatz 1 Satz 2 eingefügte Satz wurde aus systematischen Gründen aus dem aktuellen § 91 Absatz 3 übernommen. Mit der ergänzend vorgenommenen Änderung (Streichung „für die Erhebung der Abgabe“ und Ergänzung „dabei“) wird klargestellt, dass sich der Inhalt nicht nur auf das Erhebungs- sondern auch auf das Festsetzungsverfahren bezieht (s. Satz 1).

Absatz 2 befasst sich mit den Tatbeständen, bei deren Vorliegen die Voraussetzungen einer Abgabepflicht nicht bestehen (Befreiungstatbestände). Die Ergänzung am Anfang des Satzes dient der redaktionellen Klarstellung, da die Abgabe in diesen Fällen auch nicht festgesetzt wird.

Mit Absatz 2 Nummer 1 wird an dem bisherigen Befreiungstatbestand des § 91 Absatz 4 Nummer 1 SächsWG festgehalten, wonach erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen auch nicht abgabepflichtig sind. Mit dem Verweis auf § 40 SächsWG wird klargestellt, dass auch dieser zu berücksichtigen ist.

Absatz 2 Nummer 2 entspricht zum Teil dem bisherigen § 91 Absatz 4 Nummer 3 SächsWG. Die bisher in § 91 Absatz 4 Nummer 3 enthaltene Befreiung für die Wasserentnahme und Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur unmittelbaren Wärmeergewinnung ist nun mit einer Ergänzung in § 91 Absatz 2 Nummer 3 aufgeführt.

Absatz 2 Nummer 3 – Befreiung der Wasserentnahmen für Wärmeergewinnung - entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 91 Absatz 4 Nummer 3 und 4. Mit der vorgenommenen Ergänzung – „soweit das entnommene Wasser nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis dem Gewässer wieder zugeführt wird“ - soll jedoch sichergestellt werden, dass eine Befreiung nur erfolgen kann, wenn entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis eine (Wieder)Einleitung des entnommenen Wassers in das jeweilige Gewässer erfolgt. Damit wird die Wasserentnahmeabgabe ihrer lenkenden Funktion besser gerecht und es wird vermieden, dass es nicht zu fortlaufenden Entnahmen ohne Ausgleich kommt. Außerdem wird das Verschlechterungsverbot der WRRL umgesetzt. Der Zusatz „nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis“ stellt dabei einerseits sicher, dass die Wiedereinleitung nicht zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers oder des oberirdischen Gewässers führt und hat andererseits zur Konsequenz, dass sofern keine Wiedereinleitung vor Ort gefordert ist, dennoch von der Abgabepflicht befreit wird.

Absatz 2 Nummer 4 - Befreiung der Wasserentnahmen für Zwecke der Fischerei, Fischzucht und Fischhaltung - entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 91 Absatz 4 Nummer 5.

Absatz 2 Nummer 5 – Befreiung von Wasserentnahmen kleiner als 2 000 m<sup>3</sup>/a - entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 91 Absatz 4 Nummer 7.

Absatz 2 Nummer 6 – Befreiung von Wasserentnahmen zur Gefahrenabwehr oder Ordnung des Wasserhaushaltes - entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 91 Absatz 4 Nummer 8.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass die Abgabe zu entrichten ist, soweit das entnommene Wasser im Wege einer Mehrfachnutzung zu einem abgabepflichtigen Zweck verwendet wird. Durch diese Bestimmung wird verdeutlicht, dass in den Fällen des § 91 Absatz 2 die Abgabefreiheit nur für den Anteil entnommenen Wassers gewährt wird, der ausschließlich den Zwecken des Absatzes 2 zugutekommt. Nur bei diesen lässt sich eine Befreiung sachlich rechtfertigen.

## **Zu Nummer 16 – Einfügung der §§ 91a bis g**

### **1. Zu § 91a – Bemessungsgrundlage**

Mit § 91a wird die Bemessungsgrundlage der Wasserentnahmeabgabe festgelegt.

#### **a) § 91a Absatz 1**

Dabei entspricht Absatz 1 grundsätzlich dem bisherigen § 91 Absatz 5 Satz 1 SächsWG. Es ist jedoch bereits höchstrichterlich geklärt, dass die Wasserentnahmeabgabe ausschließlich an den Sondervorteil der Entnahme anknüpft. Daher wird zukünftig als heranzuziehende Bemessungsgrundlage auf den Verwendungszweck verzichtet. Damit ist es zukünftig für die Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe vollkommen unerheblich, für welchen Verwendungszweck die Wasserentnahme erfolgt ist. Alle Wasserentnahmen aus Grundwasser und alle Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern werden mit einem Abgabesatz belegt. Ein Ländervergleich hat gezeigt, dass das Sächsische Wassergesetz

mit fünf verschiedenen Abgabesätzen und zehn zu unterscheidenden Fallgestaltungen derzeit eine überdurchschnittliche Vielfalt an Abgabesätzen aufweist. Diese zersplitterte Tarifsystematik wird aufgehoben.

#### **b) § 91a Absatz 2**

Mit Absatz 2 werden ein einheitlicher Abgabesatz von 0,056 Euro je Kubikmeter für Grundwasserentnahmen und von 0,017 Euro je Kubikmeter für Oberflächenwasserentnahmen festgelegt. Dabei wurde für die Ermittlung des jeweiligen Abgabesatzes zunächst der Durchschnitt aus den bisherigen Abgabesätzen gebildet und dieser Wert dann inflationsbedingt bereinigt, das heißt um 50 % erhöht.

#### **c) § 91a Absatz 3**

Der neue Absatz 3 sieht eine jährliche Inflationsanpassung der Abgabesätze ab 1. Januar 2025 vor. Durch diese Ergänzung wird eine fortlaufende inflationsbedingte Aufzehrung des Abgabeaufkommens zukünftig vermieden. So wird sichergestellt, dass die Abgabe ihre Funktionen dauerhaft wirksam erfüllen kann. Nach Satz 2 sind die neuen Abgabesätze aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vom Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft rechtzeitig im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

### **2. Zu § 91b – Abgabermittlung und Informationspflicht**

Mit der Regelung werden die wesentlichen verfahrensrechtlichen Regelungen der WEAVO in das Sächsische Wassergesetz überführt.

#### **a) § 91b Absatz 1**

Absatz 1 entspricht – mit Ausnahme redaktioneller Änderungen – § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 WEAVO.

#### **b) § 91b Absatz 2**

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 2 Satz 2 WEAVO. Die Änderungen tragen auch den Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes Rechnung.

#### **c) § 91b Absatz 3**

Die mit Absatz 3 Satz 1 aufgenommene Forderung – „Ausrüstung der Entnahmeanlage mit geeignetem Mengemessgerät“ - erleichtert die Abgabefestsetzung und dient der Abgabengerechtigkeit. Die Kenntnis des Gesamtwasserverbrauchs kann die Abgabepflichtigen zu Sparmaßnahmen veranlassen und stärkt damit die Lenkungswirkung der Abgabe.

Absatz 3 Satz 2 entspricht – mit Ausnahme redaktioneller Änderungen – § 3 Absatz 1 Satz 1 WEAVO.

Die Neuregelung in Absatz 3 Satz 3 ermöglicht, dass der Abgabebehörde neu zur Kenntnis gelangte Gewässerbenutzungen nachträglich veranlagt werden können. Die Festsetzungsfrist endet in diesem Fall sieben Jahre nach Ablauf des Veranlagungsjahres (§§ 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO).

#### **d) § 91b Absatz 4**

Mit Absatz 4 wird die Abgabebehörde (gemäß § 2 Satz 1 Nummer 35 SächsWasserZuVO: obere Wasserbehörde) verpflichtet, die zuständige untere Wasserbehörde über die der Abgabefestsetzung zugrunde gelegten Wassermengen zu informieren. Dies kann die in der Abgabeerklärung angegebene entnommene Wassermenge sein oder für die Fälle, in denen

keine Abgabeerklärung vorliegt beziehungsweise die Angaben in der Abgabeerklärung nach einer fachlichen Prüfung korrigiert worden sind, die durch die Abgabebehörde ermittelte tatsächlich entnommene Wassermenge. Die Abgabebehörde wird damit gleichzeitig vom Abgabegeheimnis befreit. Die Frist (Beispiel: Für das Veranlagungsjahr 2023 sind die Angaben bis spätestens 31. März 2025 zu übermitteln.) beruht auf dem Zeitraum, den die Abgabebehörde regelmäßig für eine Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe benötigt. Vor dem Hintergrund sinkender Grundwasserstände, Niedrigwasser in Oberflächengewässern und vorhandenen Klimaprognosen haben die Wasserbehörden zukünftig einen bedeutend engeren Rahmen für die Gewässerbewirtschaftung. Insbesondere bei Grundwasserkörpern im mengenmäßig schlechten Zustand und konkurrierenden Nutzungsinteressen sind die unteren Wasserbehörden angehalten, vor der Zulassung neuer Gewässerbenutzungen vorhandene Gewässerbenutzungen im Hinblick auf das Maß der Benutzung zu sichten. Vor der Zulassung neuer Gewässerbenutzungen aber auch bei der zukünftig wachsenden Konkurrenz vorhandener Nutzungen bei gleichzeitig klimatisch bedingt sinkenden Dargeboten ist es zwingend notwendig, dass den unteren Wasserbehörden die tatsächlichen Benutzungen bekannt sind und die wasserrechtlichen Zulassungen nur in dem Umfang bestehen, wie die Benutzung regelmäßig tatsächlich erfolgen soll (Sicherheitszuschlag ist weiter möglich.). Die Abgabebehörde erhält regelmäßig Kenntnis von den tatsächlich entnommenen Wassermengen. Die zuständigen unteren Wasserbehörden müssten nach derzeitiger Rechtslage gesondert bei den Gewässerbenutzern die tatsächlich entnommenen Mengen erfragen beziehungsweise entsprechende Berichtspflichten in die wasserrechtliche Erlaubnis aufnehmen. Zur Verfahrenserleichterung und besseren Vollzugssteuerung kann die Abgabebehörde die Daten zukünftig an die unteren Wasserbehörden weitergeben. So werden Doppelerhebungen vermieden und die Wasserentnahmeabgabe wird auch ihrer vollzugssteuernden/ordnungsrechtlichen Funktion gerecht.

### **3. Zu § 91c – Verrechnung**

§ 91c hat die Verrechnung der Wasserentnahmeabgabe zum Gegenstand.

#### **a) § 91c Absatz 1**

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 91 Absatz 9 SächsWG. In Satz 1 wurde klarstellend das Antragserfordernis aufgenommen und entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis die Regelung als gebundene Entscheidung formuliert.

#### **b) § 91c Absatz 2**

Mit Absatz 2 wurde die bisherige Rechtslage im bisherigen § 91 Absatz 9 SächsWG klarstellend korrigiert. Gegenwärtig wird die aufgrund der Verrechnung herabgesetzte Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 zunächst unter dem Vorbehalt der Nachprüfung entsprechend § 164 AO festgesetzt und anschließend erhoben. In Höhe der Verrechnung wird die Abgabe dabei nicht festgesetzt. Daher kann es begrifflich kein „Nacherheben“ geben. In logischer Konsequenz musste der Bezugspunkt für die rückwirkende Verzinsung klargestellt werden. Auf die Fälligkeit des nicht verrechneten Teils der Abgabe abzustellen, ist interessengerecht. Damit wird der vom Abgabepflichtigen ungerechtfertigt erlangte Zinsvorteil abgeschöpft. Ansonsten würde ihm ein Vorteil zuteil, der nicht verrechnenden Abgabepflichtigen verwehrt bleibt. Dies widerspräche dem Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG, Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen, da für eine solche Ungleichbehandlung ein sachlicher Grund fehlt.

#### **c) § 91c Absatz 3**

In Absatz 3 werden redaktionelle Anpassungen zum bisherigen § 91 Absatz 9 Satz 5 SächsWG vorgenommen.

#### **d) § 91c Absatz 4**

Mit der Ergänzung in Absatz 4 – Verwendung amtlicher Formulare und Nachweis durch geeignete Unterlagen – wird die bereits bestehende Verwaltungspraxis umgesetzt.

#### **4. Zu § 91d – Ermäßigung**

§ 91d enthält die Regelungen zu einer Ermäßigung der Wasserentnahmeabgabe.

##### **a) § 91d Absatz 1**

Mit Absatz 1 wird der bisherige § 91 Absatz 11 Satz 3 und 4 SächsWG – Ermäßigung, wenn ansonsten wasserwirtschaftliche, ökologische oder sonstige Belange gefährdet wären - unverändert fortgeführt.

##### **b) § 91d Absatz 2**

Die Ergänzung in Absatz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung. Nach Bestandskraft kann der Bescheid nur noch über eine Korrekturvorschrift der Abgabenordnung innerhalb der Festsetzungsverjährung abgeändert werden.

#### **5. Zu § 91e – Festsetzung und Erhebung**

Mit § 91e werden die wesentlichen Verfahrensbestimmungen zum Festsetzungs- und Erhebungsverfahren der Wasserentnahmeabgabe getroffen.

##### **a) § 91e Absatz 1**

Absatz 1 entspricht – mit Ausnahme redaktioneller Änderungen – § 2 Satz 1 WEAVO.

##### **b) § 91e Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 91 Absatz 6 Satz 1 SächsWG. Zur Klarstellung wurde lediglich ergänzend aufgenommen, dass die Wasserentnahmeabgabe auch durch Bescheid zu erheben ist.

Mit der Ergänzung von Absatz 2 Satz 2 wird § 4 Absatz 1 WEAVO in das SächsWG überführt. Auch hier wurde klargestellt, dass die Wasserentnahmeabgabe auch durch Bescheid zu erheben ist.

##### **c) § 91e Absatz 3**

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass die Abgabe auf den nächstliegenden Cent abzurunden ist. Für eine darüberhinausgehende Abgabefestsetzung (Aufrundung) fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Ein Aufrunden verbietet sich daher.

##### **e) § 91e Absatz 4**

Mit Absatz 4 wurde der bisherige § 91 Absatz 8 SächsWG und im Wesentlichen der § 5 der WEAVO zusammengeführt. Es wurde jedoch auf die einzelne Aufzählung von anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung und deren inhaltliche Korrektur zugunsten eines Generalverweises verzichtet. Der Generalverweis erfasst alle für die Abgabenerhebung relevanten Vorschriften und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen.

##### **g) § 91e Absatz 5**

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 91 Absatz 12 Satz 1 SächsWG. § 91 Absatz 12 Satz 2 SächsWG konnte gestrichen werden, da die Verwaltungsgerichtsordnung ohnehin unmittelbar gilt.

## **6. Zu § 91f – Übergangsregelung**

Mit der Übergangsregelung ist beabsichtigt, die WEAVO für alle Veranlagungsjahre bis 2022 weiter zur Anwendung zu bringen, unabhängig davon zu welchem Zeitpunkt die Wasserentnahmeabgabe der Veranlagungsjahre bis 2022 (vor oder nach Inkrafttreten des HBG 2023/2024) festgesetzt und erhoben wird. Für alle Veranlagungsjahre ab 2023 sollen die neuen Verfahrensregelungen, die nunmehr im SächsWG integriert sind, gelten. Für die übrigen materiellen Vorschriften gibt es keine Übergangsregelung. Mit Inkrafttreten des HBG 2023/2024 gelten die Regelungen der §§ 91 bis 91g SächsWG.

## **7. Zu § 91g – Verwendung**

§ 91g führt mit Ausnahme redaktioneller Änderungen den bisherigen § 91 Absatz 2 SächsWG – Verwendung der Wasserentnahmeabgabe – unverändert fort. Satz 2 gewährleistet, dass der Verwaltungsaufwand zur Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmeabgabe wie bisher aus dem Abgabeaufkommen gedeckt wird.

## **Zu Nummer 17 bis 21 – Änderungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern**

Durch die Änderungen in den §§ 94, 105, 111, 112 und 121 wird die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck gebracht.

## **Zu Nummer 22– Ergänzung Bußgeldvorschriften**

Durch die Änderung in Nummer 16 des § 122 SächsWG wird die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck gebracht.

Die Ergänzung in Nummer 25 des § 122 SächsWG entspricht dabei im Wesentlichen § 6 Absatz 1 Satz 1 WEAVO. Ergänzt wurde in Anlehnung an § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz lediglich, dass Abgabepflichtige auch ordnungswidrig handeln, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig der Erklärungspflicht des § 91b Absatz 1 nicht richtig nachkommen. Die weiteren Regelungen in § 6 WEAVO zu Ordnungswidrigkeiten mussten nicht übernommen werden, da diese mit dem aktuellen § 122 Absatz 2 und 3 SächsWG inhaltlich übereinstimmen.

## **Zu Nummer 23 – Aufhebung der Anlage 5**

Da die Abgabesätze zukünftig bereits unmittelbar in § 91a Absatz 2 SächsWG geregelt werden, konnte die Anlage 5 zu § 91 SächsWG aufgehoben werden.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung)**

Die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmeabgabe ist in § 2 Satz 1 Nummer 35 der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung geregelt. Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Einfügung der neuen §§ 91 a bis 91g SächsWG redaktionell anzupassen.

## **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten von Artikel 1 und das Außerkrafttreten der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wasserentnahmeabgabe nach § 91 des Sächsischen Wassergesetzes ab dem Veranlagungsjahr 2023.